



# Sport- und Sänger-Gemeinschaft Langen 1889 e.V.

## Datenschutzordnung

DSO-SSG

*Version 01*

Beschlossen vom  
Geschäftsführenden Vorstand  
am 14.01.2019

Veröffentlicht auf [ssg-langen.de](http://ssg-langen.de)  
am 16.01.2019



## **Datenschutzordnung** (DSO-SSG Langen)

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Austritt aus dem Verein</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Übermittlung von Daten an Verbände u.a.</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Kommunikation per E-Mail</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Datenschutzbeauftragter</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

*Zur besseren Lesbarkeit wird bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende Geschlecht genannt. Selbstverständlich richtet sich dies Datenschutzordnung an die Angehörigen beider Geschlechter.*

## Präambel

Die Sport- und Sänger-Gemeinschaft Langen 1889 e.V. (SSG Langen) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten u.a. der

- Vereinsmitglieder
- Teilnehmer am Sport- und Kursbetrieb, an Fahrten des Vereins
- ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Übungsleiter
- Geschäftspartner
- Spender und Sponsoren

sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten. (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat der Vorstand nach § 26 BGB - nachfolgend „Vorstand“ genannt - gem. § 21 der Satzung die nachfolgende Datenschutzordnung beschlossen.

### § 1 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, die zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke und für die Mitgliederverwaltung/-betreuung notwendig sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Vorname, Nachname, bei Minderjährigen ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Datum des Vereinsbeitritts
- Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit,
- Bankverbindung
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen
- Funktion im Verein (z.B. Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter, Schied- und Wettkampfrichter, Helfer)

- Höhe des Mitgliedbeitrags
    - ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
    - ggf. Grundlage für die Zahlung eines ermäßigten Beitrags nach § 11 Abs. 2 der Satzung
  - Mitgliedsnummer (wird vom Verein beim Eintritt vergeben)
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder Funktionsträger sind oder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Hierfür sind ggf. ergänzend gesonderte Einwilligungserklärungen der Sportler mit den speziellen Formularen der Verbände einzuholen.
  4. Mit dem Aufnahmeantrag in den Verein erhält jedes neue Mitglied das aktuelle Merkblatt zu den Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO.

## **§ 2 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins**

(Rechtsgrundlagen: Art. 6, Abs. 1, lit. b DS-GVO; § 26 BDSG, § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG; § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG; §§ 2 u. 3. DEÜV)

Soweit der Verein Personen im Rahmen eines Arbeits- oder Beschäftigungsvertrags beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, bezahlte Übungsleiter und Dirigenten, Honorarkräfte) ist § 26 BDSG anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses, dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

## **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im SSG-Report und in Internetauftritten des Vereins und der Abteilungen mit eigener Internetpräsenz veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:
  - Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen
  - Mannschaftsaufstellung, Wettkampflisten
  - Ergebnisse
  - Torschützen
  - Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins und ggf. der Abteilung mit eigener Internetpräsenz werden die Daten der
  - Mitglieder des Vorstands
  - der Abteilungsleiter
  - der Übungsleitermit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und - sofern eine entsprechende Einwilligung vorliegt - auch die Telefonnummer veröffentlicht.

#### **§ 4 Austritt aus dem Verein**

1. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes werden alle gespeicherten Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten archiviert. Sie werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (z.B. Kennwort, eingeschränkter Personenkreis). Die archivierten Daten dürfen nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
2. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

#### **§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand.

Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **§ 6 Übermittlung von Daten an Verbände u.a.**

Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Offenbach und des Landessportbundes Hessen (LSBH) und die Abteilungen des Vereins Mitglieder der jeweiligen Fachverbände. Zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben können personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den LSBH bzw. an die Fachverbände übermittelt werden:

1. **Beantragung von Ehrungen** nach den jeweiligen Ehrungsordnungen des LSBH und der Fachverbände sowie deren Dachorganisationen:
  - Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie, Zugehörigkeit zum Verein
2. **Anmeldung zu Lehrgängen, Fachtagungen und Veranstaltungen** der vorgenannten Organisationen, der Dachorganisationen, der Stadt Langen und des Kreises Offenbach:
  - Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion innerhalb des Vereins (optional)

## **§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen eines Minderheitenbegehrens zu beantragen, § 14 Abs. 2 Satz 2 2.Alternative der Satzung), stellt der Vorstand bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Geschäftsstelle eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung.

Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 8 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen bzw. einige Abteilungen mit eigener Internetpräsenz haben abteilungseigene E-Mail-Accounts eingerichtet. Diese sind im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen. Sie sollten auch für die externe Kommunikation genutzt werden.  
Alle Funktionsträger innerhalb des Vereins erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine SSG-E-Mailadresse (dienstliche Mailadresse). Die E-Mails können an eine andere E-Mail-Adresse des Funktionsträgers weitergeleitet, mit einem E-Mail-Programm abgerufen oder mit einem Internetbrowser aufgerufen werden.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mails ausschließlich als Blindkopie („bcc“) zu versenden. Ggf. ist ein Verteiler in die Mail aufzunehmen, damit der Empfänger erkennen kann, wer neben ihm die Mail erhalten hat.

## **§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 10 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Personenkreis siehe auch § 6), hat er einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand.

Dieser hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zurzeit einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein ([www.ssg-langen.de](http://www.ssg-langen.de)). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und hier dem gem. Organisationsplan zugeordneten Vorstandsmitglied.
2. Das für die Pressearbeit verantwortliche Vorstandsmitglied ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen. Der für den Internetauftritt des Gesamtvereins Verantwortliche ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann der Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 14.01.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft (16.01.2019).